

Verordnung zum Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen

Vom 13. Februar 2020 (Stand 12. März 2026)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Tarife Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)	3
Art. 3	Tarife nicht KVG-pflichtige Leistungen.....	3
a.	Restkostenbeiträge Hauswirtschaft & Betreuung	3
b.	Restkostenbeiträge Mahlzeitendienst	3
Art. 4	Inkrafttreten	3
	Änderungstabelle	4

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Mit der Verordnung regelt der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gemäss Reglement.

Art. 2 Tarife Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

¹ Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7a festgelegt. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde, d.h. die Restkostenfinanzierung, ist in KLV Art. 7b geregelt. Hierfür übernimmt die Gemeinde die Restkosten für alle anerkannten Spitex-Organisationen oder freiberuflichen Pflegefachpersonen.

Art. 3 Tarife nicht KVG-pflichtige Leistungen

Nicht KVG-pflichtige Leistungen wie Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst sind freiwillig. Diese Dienstleistungen wurden von der Gemeinde Ebikon an die Spitex Rontal Plus (Hauswirtschaft & Betreuung) und die Pro Senectute (Mahlzeitendienst) übertragen. Hier anfallende Restkosten werden durch die Gemeinde Ebikon finanziert.

Bei den Leistungen der Hauswirtschaft & Betreuung werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen im Rahmen der Vergaben der Anspruchsberechtigungen für Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

a. Restkostenbeiträge Hauswirtschaft & Betreuung

Die Vollkosten für die Dienstleistung Hauswirtschaft & Betreuung liegen im Jahr 2026 bei Fr. 79.00 / Std., die anspruchsberechtigten Personen beteiligen sich mit maximal Fr. 44.00 / Std., die Gemeinde mit Fr. 35.00 / Std. an den Kosten.

Vermögen in Fr.	Tarif Klient
0 – 30'000 (Einzelperson) / 50'000 (Paar)	Fr. 0.00
Ab 30'000 (Einzelperson) / Ab 50'001 (Paar)	Fr. 44.00

b. Restkostenbeiträge Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst fördert insbesondere bei älteren Menschen die präventive Gesundheitsversorgung. Die Gemeinde Ebikon beteiligt sich mit Fr. 5.00 pro ausgelieferte Mahlzeit an den Kosten.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Beschlussnummer	Beschlussdatum
-	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	20-23	13.02.2020
1	04.11.2021	Art. 3	Anpassung, Neuregelung Mahlzeitendienst	21-186	04.11.2021
2	12.03.2026	Art. 3	Anpassung, Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Anpassung der Restfinanzierungsbeiträge	26-65	12.03.2026